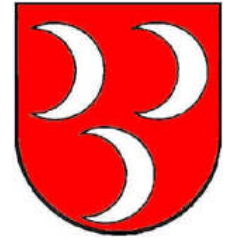


HAUPTSATZUNG



der Ortsgemeinde Saulheim
in der Verbandsgemeinde Wörrstadt

vom
29. September 2004

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Saulheim hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Saulheim erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Wörrstadt, dem „Nachrichten-Blatt“.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in den folgenden Zeitungen: Allgemeine Zeitung - Alzeyer Anzeiger und Allgemeine Zeitung - Mainzer Anzeiger bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich befindet Am Rathaus, Auf dem Römer 8. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Die Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinde können nach Maßgabe des § 17a GemO außer in den gesetzlich festgelegten Fällen einen Bürgerentscheid über folgende wichtige Ortsgemeindeangelegenheiten beantragen:

In den Fällen des § 17a Absatz 1 Ziffer 1, 2 und 3 der GemO

§ 3 Ältestenrat des Ortsgemeinderates

(1) Der Ortsgemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Ortsbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ablaufs der Sitzungen des Ortsgemeinderates berät.

(2) Der Ältestenrat setzt sich aus dem Ortsbürgermeister, den Ortsbeigeordneten und den Fraktions- bzw. Listensprechern aller im Ortsgemeinderat vertretenen Parteien und Listen zusammen. Der Geschäftsgang wird durch die Geschäftsordnung der Ortsgemeinde geregelt.

§ 4 Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Ortsgemeinderat bildet Ausschüsse nach Absatz (2). Die Ausschüsse haben mit Ausnahme des Umlegungsausschusses 12 Mitglieder und für jedes Mitglied eine(n) Stellvertreter(in). Der Umlegungsausschuss wird entsprechend den Richtlinien der Landesverordnung über die Umlegungsausschüsse vom 26. März 1981 besetzt.

(2) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Ausschuss für Bauen und Ordnungswesen
3. Ausschuss für Umwelt, Dorferneuerung, Planung und Verkehr
4. Ausschuss für Landwirtschaft und für Weinbau
5. Ausschuss Kultur, Partnerschaft und Veranstaltungen
6. Ausschuss für Jugend, Soziales und Sport
7. Rechnungsprüfungsausschuss
8. Umlegungsausschuss

§ 5 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Ortsgemeinderats vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung. Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Ortsgemeinderates über
den Haushaltsplan,
die Satzungen,
die Zustimmung zu Personalentscheidungen des Bürgermeisters gemäß § 47 Abs. 2 GemO, soweit ihm hierüber die Beschlussfassung nicht übertragen ist und
die Finanzplanung.

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.

(3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem gehobenen Dienst vergleichbaren Angestellten der Ortsgemeinde sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen;
2. Genehmigung von Verträgen der Ortsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 2.500 €, soweit die Beschlussfassung nicht einem anderen Ausschuss übertragen ist;
3. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
4. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 €, sowie Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einer Höhe von 30.000 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
5. Verfügung über Ortsgemeindevermögen sowie Hingabe von Darlehen der Ortsgemeinde ab einer Wertgrenze von 2.500 € bis zu einer Wertgrenze von 13.000 €, soweit die Beschlussfassung nicht einem anderen Ausschuss übertragen ist. Sofern es sich um Maßnahmen des § 144 BauGB handelt, darf bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € entschieden werden, sofern die entsprechende Deckung im Haushaltsplan vorhanden ist;
6. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung;
7. Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
8. Stundung, Niederschlagung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.

§ 6

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Ortsgemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Ortsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 2.500 € im Einzelfall,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze von 500 € bis zu einer Wertgrenze von 2.500 € im Einzelfall,
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des zuständigen Ausschusses,
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderates,
5. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 10.000 € und einer Laufzeit bis zu einem Jahr im Einzelfall und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 2.500 €,
6. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
7. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

§ 7

Beigeordnete

- (1) Die Ortsgemeinde hat 3 Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde werden 4 Geschäftsbereiche gebildet.

§ 8

Beauftragung von Ratsmitgliedern

Der Bürgermeister kann mit Zustimmung des Rates einzelne Mitglieder des Rates projektbezogen, inhaltlich definiert und zeitlich begrenzt mit der Begleitung/Durchführung von einzelnen Maßnahmen/Vorhaben/Projekten betrauen. Während dieser Zeit steht dem mit diesem Ehrenamt betrauten Ratsmitglied eine Aufwandsentschädigung zu, die die Aufwandsentschädigung der Beigeordneten nicht übersteigen darf.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderats

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderats eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 7,50 €.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Ortsgemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 10

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderats erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 7,50 €.

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse des Ortsgemeinderats oder der Ortsgemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1; soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 11

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält die gemäß Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter zustehende monatliche Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung wird in Höhe des jeweiligen gesetzlichen Höchstsatzes gewährt.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Ortsgemeinde getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (3) § 9 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 12

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters gemäß der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 2, mindestens 10 €. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Die ehrenamtlichen Beigeordneten, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung bemisst sich nach einem vom Hundertsatz in Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung, die dem Ortsbürgermeister gemäß Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter zusteht:

Der 1. Ortsbeigeordnete erhält 40 vom Hundert,
der 2. Ortsbeigeordnete erhält 25 vom Hundert und
der 3. Ortsbeigeordnete erhält 25 vom Hundert.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Ortsgemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates, der Ausschüsse und an den Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Ortsgemeinderatesmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.
- (4) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung ein Dreißigstel der für den Ortsbürgermeister festgesetzten Aufwandsentschädigung, mindestens jedoch 10 €. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.
- (5) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Ortsgemeinde getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (6) § 9 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 14. Juli 2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22. August 1994 in der Fassung vom 23. Januar 2001 außer Kraft.

Saulheim, den 29. September 2004

Walter Klippel
Bürgermeister der Ortsgemeinde Saulheim